

Satzung

Des Bürger-und Verschönerungsvereins

Schnellenbach e.V.

Gründungsjahr 1905

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
Bürger- und Verschönerungsverein
Schnellenbach e.V.

Der Verein hat den Sitz in
Schnellenbach, Gem. Engelskirchen

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Gummersbach unter der Nummer 432 eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichen und kulturellem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Personenkreis, dem die Förderung zugute kommt ist dabei nicht fest abgeschlossen.

Hierzu gehören explicit gem. §52 (2) AO

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bezogen auf den Bürger- und Verschönerungsverein Schnellenbach sind dabei folgende Tätigkeitsfelder hervorzuheben;

- a) Die Vertretung und Förderung von Bürgerinteressen, soweit diese dem Gemeinwohl dienen;
- b) Die Verschönerung & Erhalt des Ortes Schnellenbach;
- c) Die Aufstellung und Unterhaltung von Ruhebänken, Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen Gemeinschaftsanlagen;
- d) Die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes;
- e) Die Durchführung und Förderung von bildenden und kulturellen Veranstaltungen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem Zweck zu dienen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins sind Einzelpersonen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand stillschweigend. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- a) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand; der Austritt bewirkt keine Beitragsrückerstattung.
- b) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich zu begründen.

§5

Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Private Spenden und Zuwendungen der öffentlichen Hand.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag teilweise oder ganz erlassen.

Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres eintreten, zahlen den vollen Jahresbeitrag.

§6 **Ausgaben**

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Vorstand hat die sparsame Haushaltsführung und den wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Mittel zu überwachen und zu gewährleisten.

§7 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§8 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr, und zwar im 1. Kalenderhalbjahr eines jeden Jahres einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von wenigstens drei Mitgliedern des Vorstandes oder $\frac{1}{4}$ der Mitglieder für erforderlich gehalten werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitglieder, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter.

Jede ordnungsgemäß unter Mitteilung der Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, mit Ausnahme von Satzungsänderungen; diese bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Anwesenden. Jedes Mitglied ist eine Stimme, wobei sich Ehegatten untereinander vertreten können. Ehepaare haben nur dann jeder für sich Stimmrecht, wenn beide Ehegatten Mitglieder des Vereins sind.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, deren Beitragskonto keinen Rückstand aufweist. Im Falle der Verhinderung kann das Stimmrecht von dem Ehegatten des Vereinsmitgliedes ausgeübt werden. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Festsetzung der Verwendung der vorhandenen und im laufenden Geschäftsjahr eingehenden Mittel
- e) Beratung des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

§10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Kassierer
2. den Beisitzern
3. dem Vorsitzenden des Arbeitsausschusses

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger aus den eigenen Reihen wählen.

Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre.

Der Vorstand berät mindestens vierteljährlich. Er faßt seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und zu Beginn der folgenden Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§11

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinstätigkeit. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- f) Vorschlag der Ehrungen durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden Ihnen auf Antrag erstattet.

§12

Beratung

Die Beisitzer beraten den Vorstand fachlich und wirtschaftlich. Sie sind vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes für erforderlich hält.

§13

Rechnungsprüfung

Die in der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie müssen über genügend Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen und dürfen weder Mitglied des Vorstandes noch des Beirates sein.

Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen. Über das Ergebnis der Überprüfung fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahreshauptversammlung – oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Versammlung – zu unterrichten. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt alle 2 Jahre.

§14

Geschäftsführung des Vereins

Der Vorsitzende, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes, vertreten den Verein im Sinne von §26 BGB. Im Verhinderungsfall tritt anstelle des 1. Vorsitzenden der stellvertretende Vorsitzende.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besondere einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abzugebenden gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende oder der Stellvertreter und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Engelskirchen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16

Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit eines Punktes der Satzung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.

§17

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkungen: Diese Satzung wurde mit der Mitgliederversammlung am 13.08.2020 geändert und einstimmig beschlossen.

Schnellenbach den 13.08.2020

Tanja Haude
1. Vorsitzende

Daniel Fisch
Kassierer

Erna Nießen
2. Vorsitzende

Alexander Haude
Geschäftsführer